

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. (BSVB)

Beitragsordnung des BSVB für 2012

Beschluss des Verwaltungsrates des BSVB vom 8.10.2011

4,50 € zahlen Mitglieder,

- die in einem Heim wohnen und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhalten
- Mitglieder mit einem geringen monatlichen Einkommen unter 500,00 €

5,50 € zahlen Mitglieder,

- deren monatliches Einkommen mehr als 500,00 € beträgt und die keine Blindenhilfe bzw. kein Blindengeld erhalten

7,00 € zahlen Mitglieder,

- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
- Blindengeld nach Landespflegegeldgesetz oder
- andere ähnliche vergleichbare finanzielle Leistungen erhalten

Ausnahmeregelungen beschließt der Vorstand der Bezirksgruppe (BG).

60% des Mitgliedsbeitrages sind an den Landesvorstand (LV) abzuführen. Die Überweisungen erfolgen per 30.6 und 31.12.. des laufenden Jahres.

- Mitglieder unter 18 Jahre sind Beitragsfrei.

Beschließt der Vorstand der BG eine Ausnahmeregelung für ein Mitglied, so ist dennoch der volle Betrag von 60% an den LV abzuführen.

- Der Vorstand der BG schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Mitglieder bis 30.6. den Mitgliedsbeitrag bezahlen können.
- Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder bindend. Wer durch eigenes Verschulden und trotz wiederholter Aufforderung mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist, kann aus dem BSVB ausgeschlossen werden.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.